

Planzeichenerklärung
(gemäß Planzeichenerverordnung v. 1990)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

SO Sondergebiete (Photovoltaik)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. 0,4 Grundflächenzahl/GRZ

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Höhenfestpunkt (57,86 m üNN)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (siehe textliche Festsetzungen)

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
Das Sondergebiet (SO) dient der Unterbringung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Weiterhin sind im Sondergebiet (SO) ergänzende Nutzungen, die dem Betrieb der Anlage dienen (z. B. technische Anlagen und Einrichtungen zur Umwandlung und Weiterleitung der gewonnenen elektrischen Energie, Gebäude zum Unterstellen von Geräten, Maschinen, Ersatzteilen sowie Wartungsmaterialien, Abstellflächen für Fahrzeuge und Maschinen, Erschließungsanlagen, Anlagen zur Oberflächenentwässerung, Einfriedungen), zulässig (§ 11 Abs. 2 BauNVO).
- Maß der baulichen Nutzung**
Die im Plangebiet zulässigen Gebäude zum Unterstellen von Geräten, Maschinen, Ersatzteilen sowie Wartungsmaterialien dürfen insgesamt eine Grundfläche von insgesamt 100,0 m² und eine maximalen Höhe von 5,0 m über dem in der Planzeichnung festgesetzten Höhenfestpunkt nicht überschreiten. Als Bezugshöhe gilt der in der Planzeichnung festgesetzte Höhenfestpunkt mit 57,86 m ü.NN (§ 18 Abs. 1 BauNVO).
- Überbaubare Grundstücksfläche**
Die überbaubare Grundstücksfläche entspricht der Ausdehnung der festgesetzten Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
Die festgesetzten, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen, dienen dem Anschluss der an den Teilbereich A angrenzenden Flächen der Rohstoffgewinnung (Sand- und Kiesabbau, § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB), Begünstigt werden die jeweiligen Anlieger, die Gemeinde und Leitungsträger (Ver- und Entsorgung).

Nachrichtliche Hinweise

- Bodendenkmalpflege**
Gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG sind ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde auch in geringen Mengen meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nienburg / Weser unverzüglich gemeldet werden.
- Altlasten**
Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich im Altlastenkataster des Landkreises Nienburg / Weser unter der Standortnummer 256.040.5101 geführt wird. Kiesgruben bzw. Steinbruchbetriebe gelten gemäß dem Baden Württemberger Branchenverzeichnis als eingeschränkt altlastenrelevant. Bei Verdachtsmomenten hat der Vorhabenträger eigene Recherchen zu veranlassen. Sollten sich bei der Planung, Erschließung oder Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nienburg / Weser mitzuteilen.
- Städtebaulicher Vertrag**
Zu diesem Bebauungsplan liegt ein städtebaulicher Vertrag vor.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 22.07.2011.



Bebauungsplan

Gemeinde Husum
"Photovoltaik Bolsehle"

- Satzungsfassung -



Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Husum diesen Bebauungsplan Nr. 05 "Photovoltaik Bolsehle", bestehend aus der Planzeichnung, den nebststehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.
Husum, den
(Fischer) Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Husum hat in seiner Sitzung am 13.02.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Husum, den
(Fischer) Bürgermeister

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© Jahr 2012 LGLN
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Sülingen

Die Planungsgrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.12.2012). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Celle, den
(Unterschrift)

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
instara
Lange Straße 180 26209 Bremen
Tel: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de
Fax: (0421) 45 48 84 E-Mail: info@instara.de
Bremen, den 06.12.2012 / 10.12.2012 / 11.02.2013 / 08.05.2013 (instara)

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Husum hat in seiner Sitzung am 11.03.2013 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.04.2013 bis 03.05.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Husum, den
(Fischer) Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Husum hat in seiner Sitzung am dem gestrichelten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Husum, den
(Fischer) Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Husum hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Husum, den
(Fischer) Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.
Husum, den
(Fischer) Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
Husum, den
(Fischer) Bürgermeister

Beglaubigung
Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.
Husum, den
(Fischer) Bürgermeister
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH Alle Rechte vorbehalten Bebauungsplan Nr. 05
Gemeinde Husum